

Änderungen des Teil M der VO EG 2042/2003 (CAMO-„Gedöns“)

Am 28.10.2008 wurde die Änderungs-VO 1056/2008 zur VO EG 2042/2003 im europäischen Amtsblatt veröffentlicht und damit am 29.10.2008 rechtswirksam. Hierdurch ergeben sich zukünftig Änderungen auch für unseren Luftsportbereich. Die Wesentlichsten sind unten zusammengefasst dargestellt.

Durch den neuen Part M hat nun der Halter eines Luftfahrzeuges, welches nicht für die gewerbsmäßige Beförderung eingesetzt wird und eine Startmasse von 2730 kg und darunter hat, sowie eines Ballons die folgenden Möglichkeiten eine Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC) zu erhalten (siehe M.A.901):

- Einmal jährlich physische Prüfung durch eine beliebigen CAMO+, incl. Ausstellung des ARC nach M.A.901 (e)
- Einmal jährlich physische Prüfung durch die zuständige Behörde, incl. Ausstellung des ARC nach M.A.901 (i)
- Für ELA 1 Luftfahrzeuge: Einmal jährlich physische Prüfung durch freigabeberechtigtes Personal, Empfehlung an zuständige Behörde und Ausstellung des ARC durch die Behörde. Jedoch mindestens jedes dritte Jahr Prüfung durch beliebige CAMO+, incl. Ausstellung des ARC nach M.A.901 (g)
- Vertrag mit CAMO+ (überwachte Umgebung), zwei mal Verlängerung des ARC durch diese CAMO+, jedes dritte Jahr physische Prüfung durch diese CAMO+ und Ausstellung eines neuen ARC nach M.A.901 (b) & (e)

Für Instandhaltungsarbeiten an ELA 1-Luftfahrzeugen, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung eingesetzt werden, wird kein genehmigter Instandhaltungsbetrieb mehr benötigt, siehe M.A.801 (c) & M.A.901 (b).

Durch die Aussetzung des Part M (siehe: NfL II-59/08 und www.lba.de) ist die Anwendung dieser Vorschrift bis 31. März 2009 nicht verbindlich.

"ELA 1-Luftfahrzeug" ist eines der folgenden europäischen leichten Luftfahrzeuge (European Light Aircraft):

- ein Flugzeug, Segelflugzeug oder Motorsegler mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 1 000 kg, das/der nicht als technisch kompliziertes motorgetriebenes Luftfahrzeug einzustufen ist;
- ein Ballon mit einem bauartbedingt höchstzulässigen Traggas- oder Heißluftvolumen von nicht mehr als 3 400 m³ für Heißluftballone, 1 050 m³ für Gasballone, 300 m³ für gefesselte Gasballone;
- ein für nicht mehr als zwei Insassen ausgelegtes Luftschiff mit einem bauartbedingt höchstzulässigen Traggas- oder Heißluftvolumen von nicht mehr als 2 500 m³ für Heißluft-Luftschiffe und 1 000 m³ für Gas-Luftschiffe;

DAeC LV NRW e.V.
DE.MF.0501
DE.MG.0501